

# **SATZUNG DES SPORTVEREINS LITZELSTETTEN E.V.**



## **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### *§ 1*

Der am 30. September 1950 gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Litzelstetten e.V.

Er ist Mitglied der zuständigen übergeordneten Landesverbände jeweils mit der entsprechenden Abteilung. Die Mitglieder sind in verschiedenen Abteilungen tätig. Die Aufnahme bzw. die Aufgabe einer Abteilung bedarf der Zweidrittel-Zustimmung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der Verein hat seinen Sitz in 78465 Konstanz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.

Der Sportverein Litzelstetten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u.a. auf den Gebieten Bogensport, Fußball, Gymnastik, Tennis, Tischtennis und Volleyball.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### *§ 2*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### *§ 3*

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts von Geburt bis zum 18. Lebensjahr mit entsprechender Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Jahreshauptversammlung und gültig abstimmenden Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### § 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den engeren Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

#### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den engeren Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung des satzungsgemäßen Beitrages, trotz Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Auf Antrag hat der Vorstand das Recht, über Ausnahmen zu entscheiden.

#### § 6

Änderungen des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden von der Jahreshauptversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

#### § 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein aktives und kein passives Stimmrecht.

Absatz 1 gilt nicht bei den nach der Jugendordnung vorgesehenen Wahlen.

#### § 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

## **Organe des Vereins**

### *§ 9*

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den erweiterten Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der Zeitung "Südkurier", Ausgabe Konstanz. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

### *§ 10*

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt bei Personalentscheidungen die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Soweit bei Wahlen mehr als ein Vorschlag vorhanden ist, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Jahreshauptversammlung wählt den engeren Vorstand und die Kassenprüfer auf 2 Jahre.

### *§ 11*

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich dem engeren Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, daß die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den ersten Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### *§ 12*

Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahlen des engeren Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlußfassung über die eventuelle Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (§ 6 der Satzung)
- e) die ihr sonst durch die Satzung übertragenen Aufgaben

### § 13

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluß des engeren Vorstandes einberufen. Der engere Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung steht einer ordentlichen Jahreshauptversammlung gleich.

### § 14

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den erweiterten Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **Die Leitung des Vereins**

### § 15

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister,
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a), den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und eventuell bis zu vier vom engeren Vorstand zu wählenden Obmännern für besondere Aufgaben, sowie dem Jugendleiter.
- c) Die Vertreter der Abteilungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf zwei Jahre gewählt.

### § 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein.

### § 17

Dem engeren Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
3. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
4. die Aufgaben nach der Jugendordnung des Vereins

### § 18

Der engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 19

Der 1. Vorsitzende ( im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) beruft und leitet die Sitzungen des engeren und des erweiterten Vorstandes und leitet die Versammlung der Mitglieder. Der engere und der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende ( im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende) hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

Er nimmt die Interessen des Gesamtvereins gegenüber der Vereinsjugend wahr, soweit dies nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist.

## § 20

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

## § 21

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes (engerer und erweiterter Vorstand) obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## § 22

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuß, Fußballausschuß, Frauenausschuß.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich im Rahmen dieser Satzungen selbständig, unterstehen jedoch den Weisungsbefugnissen des engeren Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der engere Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **Sonstige Bestimmungen**

### § 23

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitungen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu DM 20,-
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluß aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 24

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Durchschrift des Protokolls ist unverzüglich dem engeren Vorstand zuzuleiten.

## § 25

Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber:

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Grundschule Litzelstetten (z.B. Schulsport, Städten oder Gemeinden für Zwecke der Leibeseziehung).

Beschlossen in der Versammlung am 09.05.1988.

Eventuell erforderlich werdende Geschäftsordnungen einzelner Abteilungen werden Bestandteile dieser Satzung, ebenso die Jugendordnung und die Satzungen der einzelnen Jugendabteilungen.

Änderungen bezüglich der neuen Jugendordnung beschlossen in der Versammlung am 20.11.1992.